



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis - Veterinäramt und Verbraucherschutz - zur Einrichtung einer Sicherheitszone zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Schweinepest-Verordnung

Aufgrund des Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. §§ 3 und 3a der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zur Einrichtung einer Sicherheitszone zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Schweinepest-Verordnung vom 12.08.2025 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

Für alle Gebiete des Rhein-Neckar-Kreises, die nicht bereits durch die EU in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2167 vom 19. August 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I oder Sperrzone II eingestuft wurden, wird eine Sicherheitszone festgelegt.

1. Zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei **Wildschweinen** haben die im Rhein-Neckar-Kreis tätigen Jagdausübungsberechtigten innerhalb der Sicherheitszone

- 1) von jedem erlegten, durch Unfall zu Tode gekommenen oder verendet aufgefundenen Wildschwein (Fallwild) unverzüglich eine EDTA-Blutprobe und eine Serumprobe oder, sofern dies nicht möglich ist, eine Bluttupferprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, (Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe), zur virologischen Untersuchung zuzuführen.
- 2) jedes nach Ziffer 1) beprobte Wildschwein, das nicht unmittelbar nach Probenahme einer unschädlichen Beseitigung über eine Verwahrstelle zugeführt wird, eindeutig zu kennzeichnen und die Kennzeichnung in den Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung einzutragen. Zur Kennzeichnung kann eine zur Trichinenbeprobung vorgesehene Wildursprungsmarke verwendet werden.

- 3) für jedes nach Ziffer 1) beprobte Wildschwein Geokoordinaten des Erlege-/Fundortes zu erfassen und in den Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung einzutragen. Sollte die Erfassung von Geokoordinaten im Einzelfall nicht möglich sein, ist der genaue Erlege-/Fundort des beprobten Stücks anzugeben.
- 4) sicherzustellen, dass jedes nach Ziffer 1) beprobte Wildschwein, das nicht unmittelbar nach Probenahme einer unschädlichen Beseitigung über eine Verwahrstelle zugeführt wird, bis zum Vorliegen des virologischen Untersuchungsergebnisses rückverfolgbar bleibt. Auf Verlangen des Veterinäramtes und Verbraucherschutzes des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis sind Personen oder Unternehmen, die das Wildschwein oder Teile davon erhalten haben, mit Namen und Adresse bekannt zu geben. Lebensmittelrechtliche Regelungen zur Rückverfolgbarkeit bleiben unberührt.
- 5) jedes verendet aufgefundene Wildschwein, welches nicht offensichtlich durch Jagdausübung oder einen Unfall verendet ist (Fallwild) unverzüglich unter Angabe der Geokoordinaten des Fundortes dem Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis anzuzeigen. Sollte die Erfassung von Geokoordinaten im Einzelfall nicht möglich sein, ist der zuständigen Veterinärbehörde der genaue Fundort in anderer, geeigneter Weise bekannt zu geben.

2. Zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei **Wildschweinen** haben die im Rhein-Neckar-Kreis tätigen Jagdausübungsberechtigten innerhalb der Sicherheitszone

- 1) eine verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen durchzuführen.
- 2) eine verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen.

Dabei sind die erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen, wie beispielsweise der Transport des erlegten Tieres in tropfsicheren Behältnissen, erforderliche Desinfektion und erforderlichenfalls ordnungsgemäße Entsorgung einzelner Teile über die Verwahrstellen des Rhein-Neckar-Kreises unbedingt zu beachten.

II.

Zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei **Hausschweinen** haben die Halter der im Rhein-Neckar-Kreis gehaltenen Schweine

- 1) je epidemiologischer Einheit von den ersten beiden, innerhalb einer Kalenderwoche verendeten oder notgetöteten Schweinen mit einem Lebensalter von über 60 Tagen unverzüglich eine EDTA-Blutprobe oder, sofern dies nicht möglich ist, zwei Bluttupferproben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und zusammen mit einem ausgefüllten Untersuchungsantrag dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt

Karlsruhe, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe, zur virologischen Untersuchung zuzuführen.

- 2) dem Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts mitzuteilen, sofern eine Registrierung der Haltung nach Viehverkehrsverordnung bisher noch nicht erfolgt ist.

III.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. und Nummer II. getroffenen Regelungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 05. April 2016 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen verkündet.

(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung im „Amt 03 Büro des Landrats“ des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in der Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg, während der Öffnungszeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweise:

- a. Für die unter I.1 (Wildschweine) genannte Probenahme und den Postversand ist ausschließlich das vom Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ausgegebene Probenmaterial inklusive Untersuchungsantrag (Anlage 1) zu verwenden.
- b. Für die unter II.1 (Hausschweine) genannte Probenahme und den Postversand ist ausschließlich das vom Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ausgegebene Probenmaterial zu verwenden. Dabei kann der Standard- Untersuchungsantrag aus der HI-Tier Datenbank erstellt

werden. Alternativ ist der vom Veterinäramt und Verbraucherschutz ausgegebene Antrag zu verwenden. (Anlage 2)

- c. Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild dürfen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden. Sie sind Verwahrstellen zu beseitigen. Wer entgegen dieser Regelung Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild in das Revier verbracht oder dort zurückgelassen hat, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

Zuwiderhandlungen können gemäß § 18 Nr. 2 DVO JWMG in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Nr. 17 JWMG mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

- d. Schweinehalter sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Biosicherheit zu ergreifen (Art. 10 der VO 2016/429). Informationen zur Biosicherheit können beim Veterinäramt und Verbraucherschutz des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis angefordert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ein Beratungsangebot des Schweinegesundheitsdienstes Fellbach, Schaflandstr. 3/3, 70736 Fellbach; Telefon: +49 (711) 3426-1360, E-Mail: tgdstuttgart@tsk-bw-tgd.de der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg kostenlos in Anspruch zu nehmen.
- e. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 25 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. § 32 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a und Absatz 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- f. Die sofortige Vollziehung wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit nicht nach § 37 Satz 1 Tiergesundheitsgesetz der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
- g. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 05. April 2016 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen verkündet. Die verkündete Allgemeinverfügung kann im „Amt 03 Büro des Landrats“ des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in der Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg, während der Öffnungszeiten des Landratsamtes, kostenlos eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Heidelberg, den 10.02.2026

gez. Dr. Hagel

Amtsleitung
Veterinäramt und Verbraucherschutz